

;ii.

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen**Zu § 1 der Verordnung:****§ 2**

Genossenschaftliche Molkereien verfahren nach den Bestimmungen für volkseigene Betriebe.

Zu § 2 der Verordnung:**§ 3**

(1) Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden bestehende produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (einschließlich Preisausgleichsabführungen und -Zuführungen) nicht verändert

(2) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende haben die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für Erzeugnisse und Leistungen bei dem für die Preisfestsetzung zuständigen Organ zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktionsaufnahme die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

Zu §§ 4 und 8 der Verordnung:**§ 4**

Als hergestellte Erzeugnisse gelten auch Erzeugnisse, die der Zahlungspflichtige aus von ihm überwiegend beigeistelltem Material herstellen läßt.

§ 5

Als Eigenverbrauch gilt die Verwendung bzw. Weiterverarbeitung von Erzeugnissen und Leistungen irri eigenen Betrieb. Dazu gehört auch die Übergabe von Erzeugnissen und Leistungen an den Industrieladen oder an andere betriebliche Einrichtungen.

Zu § 6 der Verordnung:**§ 6**

(1) Die abzuführenden produktgebundenen Abgaben sind auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Lieferungen und Leistungen für den jeweiligen Verwendungszweck geltenden Industrieabgabepreise und produktgebundenen Abgaben zu errechnen.

(2) Für Erzeugnisse und Leistungen, deren gesetzliche Höchstpreise unterschritten werden, dürfen produktgebundene Abgaben nicht vermindert werden.

(3) Werden nach den preisrechtlichen Bestimmungen Preiszuschläge oder Preisabschläge wirksam, so sind die produktgebundenen Abgaben um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen oder zu kürzen, der für den Preiszuschlag oder Preisabschlag gilt. Sind in den preisrechtlichen Bestimmungen andere Festlegungen getroffen worden, finden diese Anwendung.

(4) Für zurückgenommene Erzeugnisse sind produktgebundene Abgaben nicht abzuführen. Bereits abgeführte Beträge können mit den zum nächstfolgenden Termin abzuführenden produktgebundenen Abgaben verrechnet werden. Beim Wiederverkauf der Erzeugnisse entsteht die Zahlungspflicht erneut.

(5) Die volkseigenen Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibenden haben für Erzeugnisse, die

- a) auf Grund eines Exportauftrages an Außenhandelsbetriebe oder an Betriebe mit Außenhandelsfunktion geliefert oder
- b) auf Grund eines in eigenem Namen abgeschlossenen Exportvertrages exportiert

und zu Betriebspreisen abgerechnet werden, die produktgebundenen Abgaben zu errechnen. Der Errechnung sind die Abgabensätze zugrunde zu legen, die für den Inlandsumsatz anzuwenden sind. Die auf Exportumsätze entfallenden produktgebundenen Abgaben sind in der Abrechnung gesondert nachzuweisen, jedoch nicht abzuführen.

(6) Abs. 5 gilt nicht für solche Exportumsätze, für die nach den preisrechtlichen Vorschriften besondere Abgabepreise zu berechnen sind. Soweit diese Preise produktgebundene Abgaben enthalten, sind die Abgaben zu errechnen und abzuführen.

§ 7

(1) Volkseigene Betriebe, Genossenschaften und Gewerbetreibende haben die Abnehmer auf die zweckbestimmte Verwendung von Erzeugnissen und Leistungen hinzuweisen, soweit ermäßigte produktgebundene Abgaben nur für einen bestimmten Verwendungszweck oder für Lieferungen an bestimmte Abnehmer festgesetzt worden sind.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 haben die Abnehmer produktgebundene Abgaben entsprechend den dafür geltenden Industrieabgabepreisen abzuführen.

(3) Produktgebundene Abgaben für bezogene Erzeugnisse können vergütet werden, wenn Abnehmer diese Erzeugnisse einem preisbegünstigten Verwendungszweck zuführen und die produktgebundenen Abgaben mit dem Einkaufspreis an den Lieferer bezahlt haben. Die vergütungsfähigen Beträge sind entsprechend den geltenden Industrieabgabepreisen zu errechnen und aus abzuführenden produktgebundenen Abgaben zu finanzieren. Die vergüteten Beträge sind in der Abrechnung der produktgebundenen Abgaben gesondert nachzuweisen.

§ 8

Produktgebundene Abgaben sind nicht abzuführen für

- a) den entsprechend den Rechtsvorschriften zu Produktionselbstkosten, Gesamtselbstkosten oder Betriebspreisen zu bewertenden Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen,
- b) die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen und Leistungen für Forschungs-, Untersuchungs-, Probe- und Lehrzwecke im Rahmen der durch die zuständigen Staatsorgane bestätigten Höchstmengen,
- c) den Verkauf der Versuchsproduktion, wenn nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften die Erlöse dem Fonds Wissenschaft und Technik zuzuführen sind,
- d) die unentgeltliche und preisbegünstigte Abgabe von Erzeugnissen an Werk tätige auf der Grundlage der in tarif- und finanzrechtlichen Bestimmungen getroffenen Regelungen über die Gewährung von Deputaten,
- e) die Durchführung von Leistungen für die betriebliche Betreuung der Werk tätigen.

§ 9

(1) Volkseigene Betriebe haben die in den Rechnungsbeträgen enthaltenen produktgebundenen Abgaben am Tage der Kreditierung der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen auf das Bankkonto Produktgebundene Abgaben auszusondern. Die ausgesonderten produktgebundenen Abgaben sind am Fälligkeitstermin zu verwenden für die

— Abführung an den Staatshaushalt,

— Finanzierung von Vergütungsbeträgen gemäß § 7 Abs. 3, soweit Ansprüche darauf bis zum Fälligkeitstermin der produktgebundenen Abgaben entstanden sind.

(2) Volkseigene Betriebe dürfen produktgebundene Abgaben nicht mit produktgebundenen Preisstützungen verrechnen.